

Samtgemeinde Bruchh.-Vilsen



Auskunft erteilt: Bernd Bormann
Telefon: 04252/391-414

Datum: 23.05.2008

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 00-0105/08
öffentlich

Beratungsfolge:

Samtgemeindeausschuss	05.06.2008
Planungsausschuss	25.06.2008
Samtgemeindeausschuss	03.07.2008
Samtgemeinderat	10.07.2008

Betreff:

80. Flächennutzungsplanänderung (Windkraft)
Antrag der Fraktion „Freies Bündnis“

Beschlussvorschlag:

- Zu 1. Eine Begrenzung der Nabenhöhe auf 100 m wird abgelehnt.
- Zu 2. Die Begründung zum Flächennutzungsplan wird um Aussagen zum Repowering ergänzt. Konkrete Festsetzungen sind den Bebauungsplänen der Gemeinden vorbehalten.
- Zu 3. An den im Flächennutzungsplanentwurf (Standortkonzept) festgelegten Schutzabständen wird festgehalten.

Sachverhalt/Begründung:

Der beigelegte Antrag des Freien Bündnisses enthält folgende Forderungen, zu denen die nachstehende Stellungnahme gegeben wird:

- Zu 1. „Der Samtgemeinderat möge beschließen, die Nabenhöhe auf 100 m zu begrenzen.“

Der Samtgemeinderat hat sich in seiner Sitzung vom 19.12.2007 intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, ob im Flächennutzungsplan Höhenbegrenzungen aufgenommen werden sollen. Der Samtgemeinderat hat es für sinnvoll angesehen, die Frage der Höhenbegrenzung im Rahmen einer evtl. folgenden verbindlichen Bauleitplanung durch die Mitgliedsgemeinden zu regeln.

Darüber hinaus ist die Zielsetzung einer Begrenzung der Nabenhöhe auf 100m nicht nachvollziehbar und daher städtebaulich nicht zu begründen.

Eine Höhenbegrenzung wäre mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Einzelfall zu begründen. Dazu können vorhandene Anlagen (einheitliches Erscheinungsbild) und insbesondere die Befeuerungspflicht herangezogen werden.

Bei einer Nabenhöhe von 100 m wird eine Gesamthöhe von ca. 140 m erreicht. Damit wäre eine Befeuerung erforderlich. Die Gesamthöhe einer Anlage bemisst sich aus der Nabenhöhe plus dem halben Rotordurchmesser.

Aus den vorgenannten Gründen sollte einer Begrenzung der Nabenhöhe auf 100m nicht zugestimmt werden.

Abgesehen davon muss für die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne) Freiraum gelassen werden. Zu enge Festlegungen im Flächennutzungsplan würden diesem Erfordernis widersprechen.

Zu 2. „Alle Möglichkeiten des Repowering sollten für den gesamten Planungsbereich intensiv geprüft werden.“

Im allgemeinen bedeutet Repowering, dass vorhandene Windenergieanlagen durch leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden.

Repowering bietet die Möglichkeit, den Energieertrag bei sinkender Anlagenzahl zu erhöhen, wenn das Repowering an bestimmte Bedingungen zum Abbau vorhandener Anlagen geknüpft wird.

Entsprechende Festsetzungen sind jedoch nur in Bebauungsplänen der Mitgliedsgemeinden zu treffen.

Die betroffenen Gemeinden sind über die Möglichkeiten intensiv informiert worden und haben von dieser Möglichkeit teilweise bereits Gebrauch gemacht.

Die Begründung des Flächennutzungsplanes sollte um Aussagen zum Repowering ergänzt werden, wobei die konkrete Ausgestaltung den Mitgliedsgemeinden in den evtl. nachfolgenden Bebauungsplanverfahren vorbehalten bleiben muss.

Zu 3. „Es sollten die größtmöglichen Schutzabstände berücksichtigt werden, hierzu sollten Planungen anderer Gemeinden herangezogen werden.“

Schutzabstände zu Wohnnutzungen werden vor dem Hintergrund eines vorsorglichen Immissionsschutzes zur Gewährleistung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen festgesetzt. Dabei ist gebietsspezifisch zu differenzieren. Ein Verweis auf andere Planungsträger kann nicht als Begründung für die Auswahl von Abständen herhalten.

Der Schutzanspruch im Reinen Wohngebiet reicht weiter als im Allgemeinen Wohngebiet. Den geringsten Schutzanspruch weisen Einzelhäuser im Außenbereich auf.

Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit der Darstellung von Sondergebieten für Windkraft zu berücksichtigen, dass die Festlegung der pauschalen Abstandsflächen nicht zu einer Verhinderungsplanung führen darf. Der Planungsträger hat der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen.

Der Samtgemeinderat hat sich in seiner Sitzung vom 19.12.07 unter den genannten Gesichtspunkten intensiv mit den Schutzabständen auseinandergesetzt. Die sich daraus ergebenden Abstände sind in den Flächennutzungsplanentwurf eingearbeitet worden. Für eine Erhöhung der Abstände wird keine Möglichkeit gesehen.

An den beschlossenen Abstandsparametern sollte festgehalten werden.

(Bernd Bormann)

(Horst Wiesch)

Fachbereichsleiter z. K.

Anlage

ohne Anlagen